



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per Mail

An die Herren

Ministerialbeauftragten für die Realschulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
V.4 - 5 O 6120 - 5. 69 375

München, 10.07.2009  
Telefon: 089 2186 2635  
Name: Herr Dr.Gromes

**Internetauftritt von Schulen;  
hier: Veröffentlichung von Vertretungsplänen auf der Schulhomepage**

Sehr geehrte Herren Ministerialbeauftragte,

nachdem in letzter Zeit wiederholt Fragen zur Thematik der Veröffentlichung von Vertretungsplänen im Rahmen des Internetauftritts von Schulen an die Ministerialbeauftragten und an das Staatsministerium herangetragen wurden, teilen wir Ihnen im Folgenden die einer Veröffentlichung unter Nennung der betroffenen Lehrkräfte entgegenstehenden Gründe mit:

Anlage 9 der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) regelt den Internetauftritt von Schulen (einzusehen im Internetangebot des Staatsministeriums für Unterricht unter <http://www.stmuk.bayern.de/km/schule/recht/verordnungen/> → [Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes](#)).

Danach darf auf der Internetseite der Schule von der Schulleitung oder von Lehrkräften, die an der Schule eine Funktion mit Außenwirkung wahrnehmen, lediglich der Name, Namensbestandteile, Vorname(n), Funktion, Amtsbezeichnung, Lehrbefähigung, dienstliche Anschrift, dienstliche Telefonnummer und die dienstliche E-Mail-Adresse angegeben werden. Andere Daten dieser Personen, etwa Fotos, dürfen nur veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen in die Veröffentlichung auf den Internetseiten der Schule wirksam eingewilligt haben, vgl. Ziff. 3.1 Anlage 9. Daten von Lehrkräften, die an der Schule keine Funktion mit Außenwirkung wahrnehmen, sowie von sonstigen Personen dürfen auf den Internetseiten der Schule nur veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen wirksam eingewilligt haben.

Vertretungspläne dürfen deshalb ohne schriftliche Zustimmung aller betroffenen Lehrkräfte nicht auf der Schulhomepage veröffentlicht werden. Diese Zustimmung ist indes mit erheblichen faktischen Schwierigkeiten verbunden. Denn nicht lediglich die erstmalige Veröffentlichung des Vertretungsplans im Internet ist zustimmungsbedürftig. Vielmehr bedarf auch jede Änderung des Vertretungsplans einer erneuten Zustimmung der betroffenen Lehrkräfte. Dies ist in der Praxis kaum umsetzbar. Gerade bei kurzfristig festgelegten Vertretungsstunden kann die notwendige Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden. **Ohne die jeweils aktuelle Zustimmung** der betroffenen Lehrkraft ist das Einstellen in das Internet aber **unzulässig**. Dies hätte im ungünstigsten Fall die – nicht ohne weiteres erkennbare – (teilweise) Unrichtigkeit des Vertretungsplans im Internet zur Folge.

Da also die Zustimmung in jedem Einzelfall eingeholt werden müsste und dies in der Praxis kaum realisierbar ist, ist aus Datenschutzgründen auf eine Veröffentlichung der Vertretungspläne unter Nennung der betroffenen Lehrkräfte auf den Internetseiten der Schule, auch in einem geschützten, jedoch einer Vielzahl von Eltern zugänglichen Bereich, zu verzichten.

Eine rechtzeitige, auch dem Bedürfnis der gegebenenfalls erforderlichen fachspezifischen Vorbereitung der Schüler Rechnung tragende Information von Schülern und Eltern wäre etwa durch folgende, datenschutzrechtskonforme Variante möglich:

**Indem lediglich der geänderte Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns beziehungsweise des Unterrichtsendes beziehungsweise die Änderung des Unterrichtsfachs im Internet mitgeteilt wird, kann eine ausreichende Information auch in nicht-personenbezogener Weise erfolgen.** In diesem Fall ist keine Zustimmung der betroffenen Lehrkräfte notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kellner

Ministerialrat